



Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/2029

Gesamterneuerungswahl eines Ersatzmitglieds Steuerkommission für die Amtsperiode 2026/2029; 2. Wahlgang; Nachnomination

Für den zweiten Wahlgang der Gesamterneuerungswahlen für ein Ersatzmitglied Steuerkommission sind innert Frist keine Anmeldungen eingegangen.

Da weniger Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist gemäss § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Nachmeldefrist von fünf Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

Wahlvorschläge sind von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei innert 5 Tagen seit Publikation (d.h. bis am Dienstag, 14. Oktober 2025, 12.00 Uhr) abzugeben.

Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Homepage www.birmenstorf.ch > Online-Schalter > Gemeindekanzlei heruntergeladen werden.

Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenen Sitze nicht, wird der Vorgeschlagene von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 33 Abs. 2 GPR).

Erfolgt innert Frist keine Anmeldung, ist für den noch zu vergebenen Sitz innert sechs Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl durchzuführen (§ 33 Abs. 3 GPR).

Wahlbüro, 9. Oktober 2025